

O bwohl die gesellschaftliche Debatte über das „Gendern“ der Sprache hohe Wellen schlägt, kommen die rechtlichen Dimensionen der Diskussion zu kurz. Auf der einen Seite des Meinungsspektrums steht die Auffassung, dass biologisch nicht männliche Personen durch Verwendung des generischen Maskulinums unzureichend erfasst werden. Wäre das eine Persönlichkeitsrechtsverletzung? Im Beschluss zur personenstandsrechtlichen Registrierung des biologischen Geschlechts („Drittes Geschlecht“) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die geschlechtliche Identität ein konstitutiver Aspekt der Persönlichkeit sei. Geschützt sei sie auch bei jenen Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen seien. Danach ist es zwar persönlichkeitsrechtsrelevant, eine Person so anzusprechen oder zu beschreiben, dass ein anderes als ihr tatsächliches biologisches Geschlecht zum Ausdruck kommt. Einer in diesem Sinne unzutreffenden Ansprache oder Beschreibung soll das sprachliche „Gendern“ jedoch ersichtlich nicht begegnen. Vielmehr ist dessen zumindest unausgesprochene Prämisse, dass Personen insoweit zwar „richtig“ angesprochen oder beschrieben, dabei jedoch zurückgesetzt werden.

Auf der anderen Seite steht der Protest gegen Sprachformen, die als konstruiert empfunden werden, und das Gefühl einer moralisierenden Erwartungshaltung, sich ihnen anzupassen. Die Persönlichkeit eines Menschen drückt sich auch in seiner Sprache aus. Sie hat eine individuelle Prägung und kann wie der Kleidungsstil unauffällig, angepasst, extrovertiert oder trendbewusst sein. Vorgaben zur Sprachgestaltung können mit dem Wunsch nach einem persönlichen Sprachstil kollidieren. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „Rechtschreibreform“ enthält das Grundgesetz keine Vorschriften über die richtige Schreibung der deutschen Sprache und kein Verbot, die Rechtschreibung zum Gegenstand staatlicher Regelung zu machen. Auch der Umstand, dass die Sprache nicht aus einer staatlichen Quelle fließe und sich im gesellschaftlichen Gebrauch von selbst entwickle, stehe einer staatlichen Regelung nicht entgegen. Der Staat könne die Sprache deswegen nicht beliebig regeln. Einschränkungen ergäben sich aus der Eigenart der Sprache jedoch nur für Art und Ausmaß einer Regelung, nicht dagegen für eine Regelung überhaupt. Das Bundesverfassungsgericht hat offengelassen, ob das allgemeine Freiheitsrecht oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Einzelnen einen Anspruch darauf gewähre, weiter so schreiben zu dürfen wie bisher.

Das Kriterium des objektiven Sinns

Nach repräsentativen Umfragen wird das generische Maskulinum ganz überwiegend nicht als diskriminierend betrachtet, und zumindest bestimmte Erscheinungsformen des „Genderns“ werden mehrheitlich abgelehnt. Von welchem Sprachverständnis ist auszugehen? Nach ständiger Rechtsprechung ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen maßgeblich, sondern der objektive Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums habe. Der Sinn einer Äußerung werde auch von dem sprachlichen Kontext und den Begleitumständen bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar seien. Davon ausgehend, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass kein gesetzlicher Anspruch einer Sparkassenkundin darauf besteht, in Vordrucken und Formularen der Sparkasse nicht mit Personenbezeichnungen (zum Beispiel „Kontoinhaber“) erfasst zu werden, deren grammatisches Geschlecht vom eigenen natürlichen Geschlecht abweicht. Formulierungen seien in diesem Fall grundsätzlich nach ihrem typischen Sinn so auszulegen, wie sie von verständigen, normalerweise beteiligten Verkehrskreisen verstanden würden. Nach dem allgemein üblichen Sprachverständnis könne das generische Maskulinum jedes natürliche Geschlecht umfassen. So sei auch die Gesetzessprache – insbesondere des Grundgesetzes – angelegt. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

duellen Rechtsschutzmöglichkeiten ist dies in erster Linie von der jeweiligen Rechtsaufsicht zu klären.

In seiner Pressemitteilung „Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen“ vom März dieses Jahres hat der Rat für deutsche Rechtschreibung seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden solle und sie sensibel angesprochen werden sollten. Dies sei allerdings eine gesellschaftliche Aufgabe, die nicht allein mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden könne. Die Aufnahme von Asterisk („Genderstern“), Unterstrich („Gendergap“), Doppelpunkt oder anderen verkürzten Formen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Bezeichnungen im Wortinnern in das amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung werde nicht empfohlen. Geschlechtergerechte Texte sollten sachlich korrekt, verständlich, lesbar und vorlesbar sein, Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten. Sie sollten übertragbar sein im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen. Außerdem sollten sie für Leser und Hörer die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte sicherstellen. Und schließlich dürfe geschlechtergerechte Schreibung nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren.

Genderpflicht für Studenten fraglich

Diese Kriterien würden in manchen Bereichen, vor allem Kommunen und Hochschulen, von den verfügbaren Vorgaben zur geschlechtergerechten Schreibung nicht erfüllt. Das gelte vor allem für die Nutzung von Asterisk, Unterstrich, Doppelpunkt und anderen verkürzten Zeichen, die innerhalb von Wörtern eine „geschlechtergerechte Bedeutung“ zur Kennzeichnung verschiedener Geschlechtsidentitäten signalisieren sollten. Ihr Gebrauch innerhalb von Wörtern beeinträchtigt die Verständlichkeit, Vorlesbarkeit und automatische Übersetzbarkeit, vielfach auch die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit von Texten.

Für den Hochschulbereich erscheine fraglich, ob die Forderung nach einer „gegenderten Schreibung“, die systematisch vom amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung abweiche, für schriftliche Arbeiten von Studenten von der Wissenschaftsfreiheit gedeckt sei. Ebenso fraglich sei, ob die „gegenderte Schreibung“ in die Notengebung einfließen dürfe. Hochschulen und Dozenten hätten die Freiheit des Studiums auch bei der Äußerung wissenschaftlicher Meinungen der Studenten zu schützen. Nach der Empfehlung des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) hat der Bund die Regeln der deutschen Grammatik und Rechtschreibung zu beachten. Die vom Deutschen Rechtschreibrat veröffentlichte Auffassung sei verbindlich.

Sprachliche Vorgaben im Rahmen der Rechtschreibregeln dürften – im Grundsatz – nicht zu beanstanden sein, soweit es sich nicht um persönliche, sondern dienstliche Äußerungen handelt. Anderes dürfte für Äußerungen im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit gelten, da diese nicht für oder im Namen einer Hochschule erfolgen und die Wissenschaftsfreiheit einen besonderen Schutz gewährleistet. Ein solcher dürfte sich aus der richterlichen Unabhängigkeit auch für die Rechtsprechung ergeben.

Nach der Empfehlung des BMFSFJ vom September dieses Jahres soll die „Beidenennung“ gewählt werden, wenn es keine passenden neutralen Umschreibungen gibt. Wer allerdings etwa von „Kundinnen und Kunden“ spricht, könnte so verstanden werden, dass damit nur biologisch weibliche und männliche Personen gemeint sind. Dann stellt sich gerade auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur personenstandsrechtlichen Registrierung des biologischen Geschlechts die Frage, warum Personen, deren geschlechtliche Identität weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist, nicht berücksichtigt werden. Jedenfalls dieses Problem wirft nicht auf, wer ausschließlich – und inklusiv – im generischen Maskulinum von „Kunden“ spricht.

Peter Allgayer ist Richter am Bundesgerichtshof. **Rolf Schwartmann** ist Professor an der TH Köln und leitet die Kölner Forschungsstelle für Medienrecht.